

Bundesgeschäftsstelle

Hülchrather Str. 4,
50670 Köln
Tel.: 0221-925961-0
Fax: 0221-925961-11
E-Mail:lsvd@lsvd.de

www.lsvd.de
www.lsvd-blog.de
www.hirschfeld-eddy-
stiftung.de/

LSVD, Postfach 103414, 50474 Köln

Direktor des Bundesrates
Herrn Staatssekretär Gerd Schmitt

11055 Berlin

20. März 2014

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens - BR-DRs. 102/14

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Schmitt,

die Ausschüsse des Bundesrats werden in Kürze über den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens beraten. Ich bitte Sie, unsere Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf an die damit befassten Ausschüsse des Bundesrats weiter zu leiten.

1. Die Bundesregierung meint, das Änderungsgesetz habe gleichstellungspolitisch weder positive noch negative Auswirkungen. Das trifft nicht zu. **Wenn der Entwurf unverändert umgesetzt wird, müssen alle verpartnerten Beschäftigten, die bei Einrichtungen der Katholischen Kirche tätig sind, damit rechnen, entlassen zu werden.**
2. Der „Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz“ hat 2002 **die Eingehung einer Lebenspartnerschaft als „schwerwiegenden Loyalitätsverstoß“** im Sinne des Artikel 5 Abs. 2 der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ **bewertet**. Nach Artikel 5 Abs. 3 der Grundordnung schließt ein solcher „schwerwiegender Loyalitätsverstoß“ die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung aus, wenn er „begangen wird von pastoral, katechetisch oder leitend tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Mitarbeitern, die aufgrund einer Missio canonica tätig sind. Für die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hängt nach § 5 Abs. 4 der Grundordnung die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung von den Einzelfallumständen ab.

Zwar kündigen die Leitungen vieler katholischer Einrichtungen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern trotz Eingehung einer Lebenspartnerschaft nicht. Aber wenn das ein missgünstiges Gemeindemitglied, eine

Postadresse:
Postfach 103414
50474 Köln

Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 370 20 500
Kto. 708 68 00

Mildtätiger Verein
Spenden sind
steuerabzugsfähig

Offizieller Beraterstatus im
Wirtschafts- und
Sozialausschuss der
Vereinten Nationen

Mitglied im Deutschen
Paritätischen
Wohlfahrtsverband
(DPWV)

Mitglied der International
Lesbian and Gay
Association ILGA

gekränkte Kollegin oder ein gekränkter Kollege mitbekommt und der Bistumsleitung meldet, ist eine Kündigung nicht mehr zu vermeiden.

Bei uns melden sich Monat für Monat Betroffene, die Angst vor einer Kündigung haben oder denen eine Kündigung angedroht worden ist.

Nach der Lehre der Katholischen Kirche müssen Homosexuelle lebenslang keusch leben und dürfen keine Partnerschaft eingehen. Dieses Zwangszölibat überfordert die meisten Lesben und Schwulen. Irgendwann verlieben sie sich und beginnen eine Partnerschaft. Wenn sie in einer katholischen Einrichtung tätig sind, leben sie zunächst aus Angst vor Entlassung unverbindlich zusammen. Aber nach einigen Jahren haben sie das Bedürfnis, sich gegenseitig rechtlich abzusichern (Hinterbliebenenversorgung, Erbrecht, Erbschaftsteuer usw.). Wir raten ihnen dann, keine Hochzeit zu feiern, niemand von der Verpartnerung zu erzählen, bei den Melde- und Standesämtern Sperrvermerke eintragen zu lassen und bei den Finanzämtern zu beantragen, dass sie die Steuerklasse I behalten. Praktisch müssen sich diese Lebenspartner wieder so tarnen und verstecken wie in früheren Zeiten staatlicher Verfolgung.

3. Wir haben mehrere Erzieherinnen als Beistand begleitet, die in katholischen Kindergärten tätig sind. Sie sind entlassen worden, weil sie ein Kind geboren und deshalb ihre Frau geheiratet haben. Die Katholische Kirche hätte sie weiter beschäftigt, wenn sie sich bereit erklärt hätten, sich von ihrer Frau scheiden zu lassen und ihr Kind als alleinerziehende Mutter großzuziehen. Dazu waren die Frauen natürlich nicht bereit.

Ein 60jähriger Studienrat, der schon 30 Jahre an einem katholischen Privat-Gymnasium tätig war, sollte entlassen werden, weil er seinen langjährigen Lebensgefährten wegen der Hinterbliebenenversorgung und im Hinblick auf die hohe Erbschaftsteuer für Ledige geheiratet hatte.

In drei Verfahren, die wir begleitet haben, hat sich die Kölner Katholische Zusatzversorgungskasse geweigert, dem hinterbliebenen Lebenspartner die betriebliche Hinterbliebenenrente auszuzahlen, weil die verstorbene Arbeitnehmerin durch die heimliche Eingehung einer Lebenspartnerschaft gegen fundamentale Moralvorschriften verstoßen hätte.

Das sind nur einige der Verfahren, mit denen wir in den letzten Jahren fortlaufend befasst waren.

4. Nach § 42 Abs. 1 Nr. 13 MeldFortG darf der Familienstand „Lebenspartnerschaft“ den öffentlichen-rechtlichen Religionsgesellschaften nicht mitgeteilt werden. Dasselbe gilt nach § 42 Abs. 2 und 3 MeldFortG für die Personalien des Partners.

Dass soll jetzt geändert werden, weil die Lebenspartner im Einkommensteuerrecht mit Ehegatten gleichgestellt worden sind. Deshalb bräuchten die Kirchen diese Daten zu Zwecken der Kirchensteuer.

Nach dem derzeit geltenden Recht darf der Familienstand „Lebenspartnerschaft“ den öffentlichen Religionsgesellschaften mitgeteilt werden (§ 19 Abs. 1 Nr. 11 MRRG), nicht aber die Personalien des Partners (§ 19 Abs. 2 MRRG).

5. Nach § 8 MeldFortG dürfen schutzwürdige Interessen der betroffenen Person durch die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten nicht beeinträchtigt werden. Schutzwürdige Interessen werden insbesondere beeinträchtigt, wenn die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung, gemessen an ihrer Eignung und ihrer Erforderlichkeit zu dem vorgesehenen Zweck, die betroffene Person unverhältnismäßig belastet.

Das ist bei Betroffenen der Fall, die in Einrichtungen der Katholischen Kirche tätig sind und eine Lebenspartnerschaft eingehen. Sie müssen mit dem Verlust ihres Arbeitsplatzes rechnen, wenn die Meldebehörden der Katholischen Kirche die Verpartnerung übermitteln.

Demgegenüber benötigt die Katholische Kirche diese Daten für Zwecke der Kirchensteuer nur bedingt. Die Veranlagung zur Kirchensteuer erfolgt nicht durch die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, sondern durch die Finanzämter. Diesen ist der Familienstand der Steuerpflichtigen bekannt. Das gilt auch für die Festsetzung des besonderen Kirchgeldes bei glaubensverschiedenen Lebenspartnerschaften.

Davon abgesehen erwarten wir, dass die katholischen Diözesen in ihren Kirchensteuerordnungen kein besonderes Kirchgeld für glaubensverschiedene Lebenspartner vorsehen werden. Das wäre mit der bisherigen Haltung der Katholischen Kirche zur Lebenspartnerschaft nicht vereinbar. Wenn die Katholische Lebenspartnerschaften genauso wie Ehen besteuern würde, könnte sie nicht mehr gleichzeitig behaupten, dass die Lebenspartnerschaft „widernatürlich“, eine „schwere Sünde vor Gott“ und eine „Gefahr für die Ehe und das christliche Abendland“ ist und alle Lebenspartner entlassen.

6. Wir sind deshalb der Meinung, dass die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen, die bei Einrichtungen der Katholischen Kirche beschäftigt sind, überwiegen und dass dem durch folgende Ergänzung von § 51 MeldFortG Rechnung getragen werden sollte:

In § 51 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

(2a) Wenn die betroffene Person bei einer Einrichtung beschäftigt ist, die der Katholischen Kirche zugeordnet ist, darf die Meldebehörde ihren Familienstand (§ 42 Abs. 1 Nr. 13) und die Daten ihres Lebenspartners (§ 42 Abs. 2) der Katholischen Kirche nicht übermitteln. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen



(Manfred Bruns)
Bundesvorstand